

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. August 1968

3301. Baulinien. A. Das Quartierplangebiet im Gstück erstreckt sich westlich von Oberillnau gegen Bisikon hin. Mit Beschluss Nr. 3855/1963 genehmigte der Regierungsrat die Bau- und Niveaulinien an sechs Gemeindestrassen in diesem Quartier. Die projektierte Verbindungsstrasse III. Kl. zwischen der Effretikonerstrasse I. Kl. Nr. 7 und der Bisikonerstrasse II. Kl. Nr. 19, die die südöstliche Abgrenzung des Quartierplangebietes im Gstück in Oberillnau darstellt, konnte damals mangels eines genehmigten Bebauungsplanes von Illnau noch nicht durch die Baulinienfestsetzung gesichert werden.

Die Gemeinde Illnau beabsichtigt, das Quartier im Gstück als Wohngebiet zu erschliessen. Zur Erstellung von Kanalisationsleitungen in diesem Gebiet müssen im Bereich der projektierten Verbindungsstrasse Durchleitungsrechte erworben werden. Entsprechende Verträge konnten auf gütliche Weise nicht abgeschlossen werden, weil die Grundeigentümer vorerst die Festsetzung von Baulinien verlangten.

Mit Beschluss Nr. 3946/1965 genehmigte der Regierungsrat den Bebauungsplan von Illnau. In demselben ist die in Rede stehende projektierte Verbindungsstrasse III. Kl. als Sammelstrasse eingetragen. Die Baulinien an derselben können nunmehr zur Vervollständigung des Quartierplanes im Gstück festgesetzt werden. Mit der Genehmigung des Bebauungsplanes und der Pläne über die Baulinien durch den Regierungsrat erhält die Gemeinde Illnau laut § 17 des Baugesetzes ohne weiteres das Recht zur Expropriation.

B. Mit Schreiben vom 28. März 1968 ersuchte der Gemeinderat Illnau um die Genehmigung seines Beschlusses vom 5. August 1966 über die Festsetzung von Baulinien an der projektierten Verbindungsstrasse III. Kl. zwischen der Effretikonerstrasse I. Kl. Nr. 7 und der Bisikonerstrasse II. Kl. Nr. 19 in Oberillnau.

Die Veröffentlichung dieses Gemeinderatsbeschlusses erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nr. 64 vom 16. August 1966 sowie in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Illnau. Den betroffenen Grundeigentümern ist die Baulinienfestsetzung durch eingeschriebenen Brief vom 12. August 1966 bekannt gemacht worden.

Gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Illnau gingen beim Bezirksrat Pfäffikon zwei Einsprachen ein. Mit Beschluss vom 2. Februar 1967 wies der Bezirksrat beide unter Kostenfolge ab. Gegen den Entscheid des Bezirkrates und die Auflage der Verfahrenskosten rekurrierte ein Einsprecher an den Regierungsrat. Dieser trat auf den Rekurs nicht ein, weil trotz Ansetzens einer Nachfrist weder ein konkreter Antrag noch eine ordnungsgemässe Begründung durch den Rekurrenten eingereicht wurde. Der Entscheid des Bezirkrates Pfäffikon vom 2. Februar 1967 mit der Abweisung der Einsprachen und der Beschluss des Gemeinderates Illnau vom 5. August 1966 über die Festlegung von Baulinien sind mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 5190/1967 bestätigt wor-

den. Laut Bescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 12. März 1968 sind keine Rechtsmittel mehr anhängig.

C. Auf Grund von § 9 des Baugesetzes sind Baulinien nach Massgabe des Bedürfnisses festzusetzen und nach diesem bestimmt sich sowohl der Zeitpunkt der Festsetzung als auch die Führung und der Abstand. Im Regierungsratsbeschluss Nr. 5190/1967 ist die Führung der Verbindungsstrasse und auch die Baulinienziehung beurteilt und der Abstand von 25 m als angemessen bezeichnet worden. Den damaligen, ausführlichen Erwägungen ist nichts mehr beizufügen. Die Baulinien können genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Illnau vom 5. August 1966 über die Festsetzung von Baulinien im Gesamtabstand von 25 m auf 780 m Länge an der projektierten Verbindungsstrasse III. Kl. zwischen der Effretikonerstrasse I. Kl. Nr. 7 und der Bisikonerstrasse II. Kl. Nr. 19 in Oberillnau wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt. Von der Genehmigung sind diejenigen Teilabschnitte ausgenommen, welche bis zum Bau der projektierten Strasse noch dem Verkehr auf bestehenden Gemeindestrassen zu dienen haben. Diese Strecken sind in dem bei den Akten liegenden Plan gesondert gekennzeichnet.

II. Die an der 250 m langen Teilstrecke mit 20 m Abstand an dieser projektierten Sammelstrasse III. Kl. durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 3855/1963 genehmigten Baulinien werden aufgehoben.

III. Der Gemeinderat Illnau wird eingeladen, die Genehmigung seines Beschlusses über die Festsetzung von Baulinien an der projektierten Verbindungsstrasse in Oberillnau öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau unter Rücksendung von zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. August 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Spreech